Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5534**

17. Wahlperiode 13. 04. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Heidrun Dittrich, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5308 –

Durchsetzung der Rechte älterer Menschen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach den Vorgaben des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland „ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG). Diese Bestimmung zählt zum Verfassungskern und ist eine der unabänderlichen Vorgaben des Grundgesetzes. Des Weiteren gibt das Grundgesetz vor, dass die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland „den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen“ muss (Artikel 28 Absatz 1 GG). Mit diesen beiden Artikeln schreibt das Grundgesetz das Sozialstaatsprinzip fest. Gemäß den Konkretisierungen durch das Bundesverfassungsgericht ist es demzufolge die Aufgabe des Staates, für soziale Gerechtigkeit und für einen Ausgleich sozialer Gegensätze und Ungleichheiten zu sorgen. Der Staat hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass allen Bürgerinnen und Bürgern ein menschenwürdiges Dasein und eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird. Die Verantwortung für die „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ ist ein Kernelement des Sozialstaates (Artikel 20 GG).

Der Begriff „gleichwertige Lebensverhältnisse“ gehört zur zentralen Leitvorstellung des Bundes und der Länder. Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes konkretisiert gleich im ersten Grundsatz: „Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben“ (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG). Länderverfassungen und Landesplanungsgesetze zitieren den Begriff ihrerseits und verpflichten sich damit zu einer entsprechenden Strukturpolitik und Entwicklung ihres Landesgebietes.

Um die Situation in der Bundesrepublik Deutschland umfangreich zu bewerten, bedarf es auch einer Analyse relevanter Aspekte der Unterstützung der Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auf der Ebene des Bundes als auch auf der Ebene der Bundesländer. Damit sollen der Stand und die Herangehensweise zur Durchsetzung dieser Rechte im Bundesgebiet besser beurteilbar werden. Insbesondere geht es aber auch darum, perspektivisch Konzepte zu

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 12. April 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

entwickeln und umzusetzen, um langfristig allen Generationen in allen Teilen Deutschlands ein Leben in Würde und gleichberechtigter Teilhabe zu sichern.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie die Interessenvertretung älterer Menschen in den Bundesländern verankert ist?

Die Interessenvertretung älterer Menschen ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Die Bundesregierung hat von diesen Strukturen nur die nachfolgend aufgeführten, auf Angaben aus den betreffenden Bundesländern beruhende Erkenntnisse.

- In Mecklenburg-Vorpommern sind die Interessenvertretungen älterer Menschen im Seniorenmitwirkungsgesetz, das im August 2010 in Kraft getreten ist, verankert. Außerdem wird von Seiten des Landtages alle zwei Jahre ein Altenparlament organisiert und durchgeführt.
- Im Saarland gibt es auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 12. November 1997 einen Landesseniorenbeirat.
- In Brandenburg löste sich der durch Erlass des MASGF im März 1993 errichtete „Landesbeirat für Senioren“ im Jahr 1998 auf eigenen Wunsch auf und strukturierte sich als „Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.“ neu.
- Der Landesseniorenrat Niedersachsen e. V. (LSR) vertritt die Interessen älterer Menschen auf Landesebenen. Der LSR ist ein Zusammenschluss der kommunal bestehenden Seniorenvertretungen.
- In Hessen gibt es seit 25 Jahren eine Landesseniorenvertretung als Zusammenschluss der kommunalen Seniorenbeiräte.
- In Sachsen-Anhalt gibt es den Landesseniorenvertretung e. V., der auf der Grundlage eines Landtagsbeschlusses vom 24. November 1994 gegründet wurde.
- In Bayern besteht die „LandesSeniorenVertretung Bayern“ (LSVB) als Spitzenverband der kommunalen Seniorenbeiräte.
- In Sachsen sind die Interessenvertretungen älterer Menschen auf Landesebene im Landesseniorenbeirat verankert.

Insgesamt gibt es darüber hinaus – nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV) – insgesamt 16 Landesseniorenvertretungen und über 1 000 Seniorenvertretungen auf kommunaler Ebene mit unterschiedlichen Organisationsformen. Die BAG LSV ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO).

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen Bundesländern und Kommunen es einen Seniorenbeauftragten gibt, und wo diese Funktion verankert ist?

Ein bundesweiter Überblick über Seniorenbeauftragte in Bundesländern und Kommunen liegt nicht vor. Nach den vorliegenden, auf Länderangaben basierenden Informationen hat bisher nur Sachsen 2005 einen Landesseniorenbeauftragten bestellt.

Auf kommunaler Ebene gibt es Seniorenbeauftragte, etwa in Brandenburg, Hessen und im Saarland.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob die Seniorenbeauftragten in den Landtagen bzw. Kommunalvertretungen ein Antrags- und Rederecht haben?

Der Landesseniorenbeirat in Sachsen berät die Staatsregierung in Fragen, die die Lebensumstände der Senioren im Freistaat Sachsen betreffen. Auf örtlicher Ebene sind die Antrags- und Rederechte nach Angaben der Bundesländer sehr unterschiedlich geregelt.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer bzw. einem Seniorenbeauftragten auf der Bundesebene?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Interessen der älteren Menschen durch die bestehenden Seniorenorganisationen, insbesondere durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen, hinreichend vertreten werden.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen Bundesländern ein Altenhilfeplan existiert?

Ziele der Altenhilfeplanung sind grundsätzlich, den Bedarf für die Versorgung älterer Menschen zu ermitteln und zu beschreiben, eventuell bestehende Versorgungslücken festzustellen sowie daraus abgeleitet eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Die Altenhilfeplanung dient damit sowohl der Bedarfsplanung als auch der Schaffung bedarfsgerechter Versorgungsangebote für ältere Menschen.

Die Altenhilfeplanung stellt mithin eine öffentliche Aufgabe auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge dar. Als solche fällt sie in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Absatz 2 GG).

Die Bundesregierung hat nur in den nachfolgend genannten Fällen auf Basis von Länderangaben Kenntnisse darüber, in welchen Bundesländern eine solche Altenhilfeplanung existiert.

- In Mecklenburg-Vorpommern gibt es das Landesprogramm „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“.
- Im Saarland gibt es einen Landesseniorenplan.
- Es gibt einen Rahmenplan für die pflegerische Versorgung im Land Hessen.
- Es gibt die „Leitlinien für eine moderne Seniorenpolitik in Niedersachsen“.
- Sachsen-Anhalt verfügt über ein Seniorenpolitisches Programm „Aktiv und selbstbestimmt – Altenhilfe und Pflege im Land Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2020“.
- Die Bayerische Staatsregierung hat den früheren „Vierten Landesplan für Altenhilfe“ zu einem umfassenden „Seniorenpolitischen Konzept Bayern“ weiterentwickelt.
- In Sachsen existiert ein Altenhilfe-Rahmenplan.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen Bundesländern es spezielle Seniorenreports gibt?

Der Bundesregierung ist lediglich bekannt, dass in Sachsen regelmäßig ein Seniorenbericht erstellt wird.

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welche Bundesländer ein Seniorenmitwirkungsgesetz oder eine ähnliche gesetzliche Regelung haben?

Gemäß den eingeholten Länderauskünften gibt es auf Landesebene in Mecklenburg-Vorpommern und in Berlin ein Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte von Seniorinnen und Senioren.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333